

Zahl: 920-06-11791/2013

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 12.12.2013 Zahl: 920-06-11791/2013, mit der die **Vergnügungssteuer** ausgeschrieben wird

Gemäß §§ 1 ff des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2013, § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 165/2013 sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 58/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- 1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg schreibt Vergnügungssteuern aus.
- 2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- 1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a. Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt. Als solche Veranstaltungen gelten auch das Aufstellen und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt.
 - b. der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - c. die Veranstaltung von Glücksspielen.
- 2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen, Spieltische, Dartautomaten, Minigolf, Schau-, Scherz-, und Geschicklichkeitsapparate und Ähnliches.
- 3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gem. § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltungen

- 1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

- 2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 4 Steuerschuldner

- 1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- 2) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) bzw. Geldspielapparates Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

§ 5 Ausmaß der Vergnügungssteuer

- 1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- 2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6 Befreiungen

- 1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird.
 - b. Vorführungen von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.
 - c. Sportveranstaltungen.
 - d. Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes und ähnlicher Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen und wenn damit keine Tanzbelustigungen verbunden sind.
 - e. Ausstellungen in Museen, sowie nichtgewerbliche Kunst- und Informationsausstellungen.
 - f. Veranstaltungen der Stadtgemeinde Wolfsberg.
 - g. Zirkusveranstaltungen und in diesem Rahmen durchgeführte Tierschauen.
 - h. Werbeveranstaltungen für Waren aller Art.
 - i. Schulbälle
 - j. Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen.
 - k. Unentgeltlich zugängliche Modeschauen.
 - l. Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.

- 2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- 3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

- 1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- 2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.
- 4) Abweichend von Abs. 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG bei Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Abgabe für begonnene Monate ist anteilsmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

§ 8 Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 Eintrittskarten

- 1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor der Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- 2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlichen abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- 3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- 4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10 Kontrolle

- 1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- 2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 Strafbestimmungen

- 1) Unbeschadet der Bestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes-K-AOG, LGBl. NR. 42/2010, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer
 - a. die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
 - b. Eintrittskarten ausgibt, die den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen;
 - c. die Beobachtungen von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtungen von automatischen Einrichtungen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen durch einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch mit Ausweis versehene Beauftragte der Abgabenbehörde nicht zulässt oder die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände trotz Verlangen dieser Beauftragten von diesen nicht überprüfen lässt;
- 2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 720,-- zu bestrafen. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 7.12.2006, Zahl: 920-06-12242/2006 i.d.F. vom 03.02.2012, Zahl: 920-06-10664/2011, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hans-Peter Schlagholz

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- 1) Der Steuersatz beträgt:
 - a. für Konzerte, Liederabende, Liedermacher- und Chansonabende, Schlagermusikveranstaltungen aller Art, volkstümliche Veranstaltungen (z. B. Volksmusikparade, Musikantenexpress uä.), Vorträge, Vorlesungen, Heimatabende, Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Zauberabende, zirkusähnliche Veranstaltungen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Minigolf, Modeschauen und ähnliche Veranstaltungen und Tanzveranstaltungen jeder Art sofern sie nicht unter die im § 6 angeführten Befreiungstatbestände fallen..... **10v.H.**
 - b. für alle übrigen Veranstaltungen..... **25 v.H.**
 - c. Für Filmvorführungen ab einer Bemessungsgrundlage von € 363.360,-- **2 v.H.**
- 2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschsteuern nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen:

- 1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.
- 2) Sie beträgt für
 - a. das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, sowie sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten) wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat..... **€ 42,--**

sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b oder c. handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten.

- | | | |
|----|--|----------|
| b. | Das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen, sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtigen Kinder bestimmten Apparaten (Automaten) und begonnenem Kalendermonat..... | € 11,-- |
| c. | das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellten, je Apparat (Automat) und begonnen Kalendermonat..... | € 851,-- |
| d. | eine automatische Kegelbahn,
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich..... | € 10,-- |
| | wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, je Bahn monatlich | € 7,-- |
| e. | für die Aufstellung und den Betrieb von Billardtischen, je Tisch und begonnenem Kalendermonat | € 4,-- |
| f. | für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielapparaten (§ 5 Abs. 3 und 4 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, soweit dieser gemäß § 33 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 anzuwenden ist), je Geldspielapparat und begonnenem Kalendermonat..... | € 68,-- |
- 3) Die Pauschsteuer für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war.

III. Pauschsteuer nach dem Vielfachen des Einzelpreises:

- 1) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.
- 2) Sie beträgt je Kalendertag
 - a. für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- Geisterbahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b und c etwas anderes bestimmt wird,

das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
 - b. für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle

das 0,5fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;

- c. für Rodelbahnen, Rutschbahnen, Trampoline aller Art und dergleichen **das 25fache des durchschnittlichen Einzelpreises;**
- d. für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge das 10fache, über 8 m Frontlänge **das 15fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;**
- e. für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen
**bis zu 5 m Frontlänge das 10fache,
über 5 m Frontlänge das 15fache
des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;**
- f. für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen **das 10fache des Einzelpreises;**
- g. für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a bis f angeführt, das **10fache des Einzelpreises.**

IV. Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes:

- 1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes, bzw. der benutzten Fläche und der Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist und wenn die Veranstaltung im wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.
- 2) Der Pauschbetrag beträgt für fallweise Veranstaltungen je Kalendertag:
 - a. bei einer Veranstaltungsfläche bis **150 m²** und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis	50 Personen	€ 20,--
über	50 Personen	€ 30,--
 - b. bei einer Veranstaltungsfläche von **151 m² bis 300 m²** und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis	100 Personen	€ 25,--
über	100 Personen	€ 40,--
 - c. bei einer Veranstaltungsfläche **über 300 m²** und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis	150 Personen	€ 30,--
über	150 Personen	€ 50,--

Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von **4 Stunden** als eine Veranstaltung.
- 3) Der Pauschbetrag für mechanische Musikunterhaltung in Tanzlokalen und Diskotheken beträgt monatlich
 - a. bei einer Größe des Raumes bis **150 m² € 60,--**
 - b. bei einer Größe des Raumes über **150 m² € 80,--**

4) Der Pauschbetrag für Peep-Shows, Stripteasevorführungen, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzvorführungen oder ähnlichen Darbietungen beträgt monatlich

- | | | |
|------------------------------------|--------------------------|-----------------|
| a. bei einer Größe des Raumes bis | 150 m² | € 300,-- |
| b. bei einer Größe des Raumes über | 150 m² | € 400,-- |

V. Höchstaussmaß und Ermäßigung der Pauschsteuer:

- 1) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **€ 510,-- monatlich**, bei fallweisen Veranstaltungen **€ 339,--** je Veranstaltung nicht übersteigen.
- 2) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Pauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.